

Circulare an die Bezirksgerichte vom  
1sten Junii 1811, wegen der Strafe der  
Stellung vor den öffentlichen Stillstand.

---

Auf das von der Justizcommission unterm 19ten April (in Folge des derselben unterm 28sten März aus Veranlassung des Synodal-Berichtes ertheilten Auftrags) hinterbrachte Gutachten, betreffend die von Bezirksgerichten allzuoft und bisweilen über die gleichen Personen wiederholt verhängte Strafe der Stellung vor den öffentlichen Stillstand, — findet der Kleine Rath für gut, den sämtlichen Bezirksgerichten durch gegenwärtigen, den Bezirksstatthalteren zugehenden Beschluß, die Anweisung zu geben, daß dieselben, um den beabsichtigten guten Zweck jener durch gesetzliche Bestimmungen in die Competenz der Bezirksgerichte gelegten Strafen nicht zu verfehlen, die Stellung vor den öffentlichen Stillstand nicht zu oft, sondern nur in solchen Fällen, wo die Bewürkung einiger Besserung der fehlerhaften Person, oder ein heilsamer Eindruck auf das Publikum gehobt werden kann, erkennen; diese Strafe aber über Personen, die schon ein Mahl fruchtlos vor den öffentlichen Stillstand gestellt worden sind, niemahls verhängen, sondern in solchen Fällen

sich anderer angemessener, in ihrer Competenz  
 ligender Strafmittel bedienen.

---

Verordnung vom 8ten Junii 1811, be-  
 treffend die Verleihung und den Bezug  
 des dem Staat zuständigen trockenen  
 Zehentens.

---

**W**ir Bürgermeister und Kleine Rätthe des  
 Cantons Zürich, entbieten allen Unsern Getreuen  
 Lieben Cantons-Angehörigen Unsern bestgeneigten  
 Willen, und geben ihnen anmit zu vernehmen:

Da Wir uns durch die in den letzten Jahren  
 gemachte Erfahrung überzeugt haben, daß die  
 öffentlich bekannt gemachten Hochobrigkeitlichen  
 Verordnungen vom 16ten Brachmonat 1804 und  
 25sten Brachmonat 1805, in so weit solche auf  
 die Verleihung des trockenen Zehentens sich beziehen,  
 dem dabey beabsichtigten wohlthätigen Zweck nicht  
 entsprochen haben, so haben Wir die dießfälligen  
 Bestimmungen folgendermaßen abzuändern für gut  
 befunden, und verordnet: